

Gemeinde Weißensberg

Niederschrift

über die öffentliche 61. Sitzung
des Gemeinderats Weißensberg am 12.03.2026
im Sitzungsraum des Rathauses Weißensberg, Kirchstr. 13, 88138 Weißensberg

Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr
Sitzungsende: 20:41 Uhr

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates sind ordnungsgemäß geladen.

Vorsitzender: Hans Kern, Erster Bürgermeister
Schriftführerin: Christa Albrecht

Anwesend sind:

Bartl Ingrid
Baur Andreas
Göhl Fabian
Günthör Ines
Heiling Christian
Heinrich Volker
Kaeß Markus
Niederkrüger Maximilian
Schmid Manfred
Stegmüller Renate
Steur Martin
Vogler Max
Wagner Daniela
Weishaupt Hans

Entschuldigt:

Unentschuldigt:

Sonstige Anwesende:

Herr Ulrich Stock Lindauer Zeitung

Anlagen öffentlicher Teil:

Tagesordnung

TOP Thema

TOP Thema

1. Genehmigung der Niederschrift über die 60. öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 11.02.2026
2. Vollzug des Abmarkungsgesetzes durch die Feldgeschworenen; Bestellung und Vereidigung von Feldgeschworenen
3. Sanierung der Regenwasserleitung und Böschungssicherung in Altrehlings, Fl. Nr. 1002/2, Gemarkung Weißensberg; Vergabe der Tief-, Erd-, Rohrleitungs- und Betonbauarbeiten Bekanntgaben
4. Vollzug des Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung zum 30.10.2025; Überblick zum Bauturbo und dem Vorgehen bei Fällen
5. Kindertagesstätte „St. Markus“; Ausbau des Obergeschosses – Erklärung der Gemeinde zur Vorfinanzierung des Zuschusses der Diözese Augsburg;
6. Sanierung der St. Leonhardskapelle in Wildberg; Zuschussanträge für die Sanierungsmaßnahmen durch
 - Katholische Kirchenstiftung „St. Markus“ Weißensberg vom 05.02.2026
 - Ortsheimatpfleger Wilhelm G. Locher samt Kirchenverwaltung vom 17.02.2026
7. Neuerlass der Erschließungsbeitragssatzung
8. Erlass einer Kostenerstattungssatzung
9. Neuerlass der Kostensatzung
10. Bekanntgaben
11. Anfragen

Erster Bürgermeister Kern eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen 60. Sitzung des Gemeinderats vom 11.02.2026

Die Niederschrift der 60. öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 11.02.2026 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	13
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	2

2. Vollzug des Abmarkungsgesetzes durch die Feldgeschworenen; Bestellung und Vereidigung von Feldgeschworenen

Sachverhalt:

1.Rechtsstellung der Feldgeschworenen

- Das Amt des Feldgeschworenen ist ein kommunales Ehrenamt
- Der Feldgeschworene ist zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung seines Amtes sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 83 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Er hat auch nach Beendigung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit, über die ihm dabei bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren (Art. 84 Abs. 1 Satz 1 BayVbVfG).

2.Dienstleistungen/Aufgaben der Feldgeschworenen:

- Bei der Abmarkung der Grundstücke mitzuwirken.
- Auf die Erhaltung der Grenzzeichen hinzuwirken und ihren Zustand, insbesondere an den Gemeindegrenzen, zu überwachen.
- Bei der Überwachung der Grenzzeichen oder bei Grenzbegehungen festgestellte Mängel, diese den Grundstückseigentümern bzw. bei Mängel an den Gemeindegrenzzeichen dem Ersten Bürgermeister mitzuteilen.

3.Verpflchtung:

Die Feldgeschworenen werden auf Lebenszeit bestellt (Art. 11 Abs. 4 Satz 1 Abmarkungsgesetz).

Die neu bestellten Feldgeschworenen werden auf ihr Amt verpflichtet (Art. 13 Abs. 2 Satz 1 Abmarkungsgesetz).

Findet die Verpflichtung der neu bestellten Feldgeschworenen in Eidesform statt, wird folgende Eidesformel gesprochen:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, gehorsam den Gesetzen, gewissenhaft

in unparteiischer Erfüllung meiner Amtspflichten, Verschwiegenheit und zeitlebens Bewahrung des Siebener Geheimnisses – so wahr mir Gott helfe“.

Bürgermeister Kern erklärt, dass in der Sitzung der Feldgeschworenen am 10.03.2026 folgende Personen mit jeweils 8 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung zum Feldgeschworenen auf Lebenszeit gewählt wurden:

- Herr Max Vogler
- Herr Andreas Baur
- Herr Markus Ganal

Er berichtet weiter, dass Herr Andreas Baur zum Obmann und Herr Markus Ganal zum stellvertretenden Obmann, ebenfalls mit 8 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung gewählt wurden. Die Amtszeit des Obmanns und seines Stellvertreters beträgt 6 Jahre und für die Wahl müssen mehr als die Hälfte der Feldgeschworenen anwesend sein.

Er bittet nun die 3 neu gewählten Feldgeschworenen nach vorne zu kommen, um den Eid zu leisten. Alle drei sprechen gemeinsam den Text, welcher per Beamer dargestellt wird.

Anschließend gratuliert Bürgermeister Kern den drei neuen Feldgeschworenen per Handschlag. Die Presse hält dies fotografisch fest.

3. **Sanierung der Regenwasserleitung und Böschungssicherung in Altrehlings, Fl. Nr. 1002/2, Gemarkung Weißensberg; Vergabe der Tief-, Erd-, Rohrleitungs- und BetonbauarbeitenBekanntgaben**

Sachverhalt:

Das Vorhaben wurde dem Gemeinderat in der 55. öffentlichen Sitzung am 23.10.2025 durch Herrn Zimmermann von der Zimmermann Ingenieurgesellschaft im Rahmen einer Präsentation ausführlich vorgestellt und erläutert.

Vor diesem Hintergrund fasste der Gemeinderat in der Sitzung folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt den vorgestellten Maßnahmen zu einer wirksamen Böschungsentwässerung und Hangstabilisierung sowie dem Neubau einer Regenwasserleitung bis Altrehlings 25 DN 200, und ab Altrehlings 25, DN 300 bis RW 10, inklusiver der Erneuerung aller Einlaufschächte bei Gesamtkosten von ca. 220.000 € brutto zu.

Mit Beschluss in nichtöffentlicher Sitzung beauftragte der Gemeinderat die Fa. Zimmermann Ingenieurgesellschaft mit den Ingenieurleistungen zu diesem Projekt.

Ausschreibung des Vorhabens:

Insgesamt wurden 8 Firmen angeschrieben mit der Bitte, ein Angebot abzugeben. Tatsächlich haben sich 3 Firmen um den Auftrag beworben mit folgendem Ergebnis:

• Bieter 2	175.762,00 €	100,00 %
• Bieter 3	187.644,10 €	106,76 %
• Bieter 1	199.017,41 €	113,23 %

Somit hat Bieter 2 das wirtschaftlichste Angebot unterbreitet.

Haushalt 2026:

Für das Vorhaben sind im Etatentwurf 2026 bei Haushaltsstelle 6310.95000 220.000,00 € veranschlagt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Angebot von Bieter 2 vom 16.02.2026 anzunehmen und die Firma mit den Tief-, Erd-, Rohrleitungs- und Betonbauarbeiten zum Gesamtpreis von 175.762,00 € zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

15

Nein-Stimmen:

0

4. Vollzug des Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung zum 30.10.2025; Überblick zum Bauturbo und dem Vorgehen bei Fällen

Mit dem In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung zum 30.10.2025 ist nun auch der sogenannte Wohnungsbau-Turbo in Kraft getreten. Die Kernvorschrift des Bauturbos ist der § 246e BauGB. Aber auch die Normen, die die Wohnungsbauvorhabenzulassung betreffen §§ 31 und 34 des Baugesetzbuches sind Teils des Bauturbos. Der § 36a BauGB für die gesonderte Zustimmung der Gemeinde gehört ebenfalls mit dazu.

Die bauplanungsrechtliche Beurteilung von Bauvorhaben erfolgt weiterhin wie gewohnt nach den §§ 30, 34 und 35 BauGB. Sofern dem Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen erteilt wird, erfolgt die Stellungnahme weiterhin innerhalb von 2 Monate nach § 36 BauGB.

Im Zuge des Bauturbos wurden folgende Möglichkeiten geschaffen, sofern das Bauvorhaben nach den obengenannten Vorschriften nicht zulässig ist.

§ 31 Abs. 3 BauGB – Befreiungsmöglichkeit von den Festsetzungen des Bebauungsplans

Eingefügt wurde die Befreiungsmöglichkeit nach § 31 Abs. 3 BauGB. Mit der Zustimmung kann die Gemeinde im Einzelfall oder auch für mehrere vergleichbaren Fälle Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans zugunsten des Wohnungsbaus erteilen, wenn die Befreiung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Von den Grundzügen der Planung darf ebenfalls befreit werden. Die

Befreiung ist mit den öffentlichen Belangen nicht mehr vereinbar, wenn diese aufgrund einer überschlägigen Prüfung voraussichtlich zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen auslöst. Die nachbarlichen Interessen sind wie bisher ebenfalls zu würdigen.

Kommt es in Fällen dazu, dass eine Befreiung nicht nach § 31 Abs. 3 BauGB erteilt werden kann, so ist zu prüfen, ob das Vorhaben auf Grundlage von § 246e BauGB zugelassen werden kann.

§ 34 Abs. 3a BauGB - Abweichung vom Einfügen in die nähere Umgebung im Innenbereich nach § 34 BauGB

In der bestehenden Vorschrift des § 34 BauGB wurde der Absatz 3b ergänzt. Mit der Zustimmung der Gemeinde kann im Einzelfall oder für mehrere vergleichbaren Fällen von dem Einfügen in der näheren Umgebung abgewichen werden. Hierfür muss es sich um die Errichtung eines Wohngebäudes handeln und die Würdigung von nachbarlichen Belangen vereinbar sein.

Kommt es in Fällen dazu, dass eine Abweichung nicht nach § 34 Abs. 3b BauGB erteilt werden kann, so ist zu prüfen, ob das Vorhaben auf Grundlage von § 246e BauGB zugelassen werden kann.

§ 246e BauGB – Befristet Sonderregelung für den Wohnungsbau

(1) Mit Zustimmung der Gemeinde kann bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 von den Vorschriften dieses Gesetzbuchs oder den aufgrund dieses Gesetzbuchs erlassenen Vorschriften abgewichen werden, wenn die Abweichung unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist und einem der folgenden Vorhaben dient:

- 1. der Errichtung Wohnzwecken dienender Gebäude*
- 2. der Erweiterung, Änderung oder Erneuerung zulässigerweise errichteter Gebäude, wenn hierdurch neue Wohnungen geschaffen oder vorhandener Wohnraum wieder nutzbar werden, oder*
- 3. der Nutzungsänderung zulässigerweise errichteter baulicher Anlagen zu Wohnzwecken, einschließlich einer erforderlichen Änderung oder Erneuerung.*

Hat eine Abweichung für Vorhaben im Außenbereich oder eine Abweichung von Bebauungsplänen nach überschlägiger Prüfung voraussichtlich zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen, ist eine Strategische Umweltprüfung nach den §§ 38 bis 46 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei Vorhaben nach den Nummern 18.7 und 18.8 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bleibt die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unberührt.

(2) Für die Zustimmung der Gemeinde nach Absatz 1 Satz 1 gilt § 36a entsprechend.

- (3) *Im Außenbereich sind die Absätze 1 und 2 nur auf Vorhaben anzuwenden, die im räumlichen Zusammenhang mit Flächen stehen, die nach § 30 Absatz 1, Absatz 2 oder § 34 zu beurteilen sind. § 18 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ist anzuwenden.*
- (4) *Die Befristung nach Absatz 1 Satz 1 bezieht sich nicht auf die Geltungsdauer einer Genehmigung, sondern auf den Zeitraum, bis zu dessen Ende im bauaufsichtlichen Verfahren von der Vorschrift Gebrauch gemacht werden kann.*
- (5) *Wird ein Vorhaben nach Absatz 1 zugelassen, können in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 4 auch zugelassen werden:*
- 1. den Bedürfnissen der Bewohner dienende Anlagen für kulturelle, gesundheitliche und soziale Zwecke,*
 - 2. Läden, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner dienen.*

Mit dieser neuen Regelung kann nicht nur im Innenbereich beziehungsweise in einem Geltungsbereich eines Bebauungsplans Bauvorhaben zur Wohnbebauung zugelassen werden, sondern auch im Außenbereich (§ 146e Abs. 3 BauGB). Hierbei ist jedoch der räumliche Zusammenhang zu wahren. Ab einer Entfernung von 100 m zu Siedlungsbereichen ist der räumliche Zusammenhang nicht mehr gegeben. Zudem muss die Erschließung gesichert sein und es erfolgt eine Prüfung der Belange des Umweltschutzes.

Zur Wahrung der kommunalen Planungshoheit, die als verfassungsrechtliches Prinzip aus Art. 28 Abs. 2 GG hervorgeht, dem sogenannten Selbstverwaltungsrecht, wurde die Zustimmung der Gemeinde wie bei § 31 Abs. 3 BauGB und § 34 Abs. 3b BauGB auch festgeschrieben. § 146e Abs. 3 BauGB verweist hierfür ebenfalls auf den § 36a BauGB, welcher die Zustimmung der Gemeinde separat regelt. Bei der Zustimmung der Gemeinde handelt es sich um eine stärkere Beteiligungsform als bei dem Erfordernis des Einvernehmens nach § 36 BauGB. Der Gesetzgeber überlässt es den Gemeinden, ihre Zustimmung auch von gewissen Bedingungen abhängig zu machen und ist relativ weit gefasst. Diese kann auch von vergleichsweise kleineren Bedingungen, wie etwa die Schaffung von Barrierefreiheit, abhängig gemacht werden.

Die Zustimmung nach § 36a BauGB gilt als erteilt, wenn die Gemeinde diese nicht binnen drei Monaten verweigert. Es ist zu beachten, dass die Zustimmung der Gemeinde getrennt von der bauaufsichtlichen Prüfung der Vorhabenzulassung erfolgt. Unabhängig von der Zustimmung der Gemeinde ist also im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen, ob die sonstigen tatbestandlichen Voraussetzungen der §§ 31 Abs. 3, 34 Abs. 3b oder 246e BauGB und andere notwendige bundes- und landesrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen.

§ 36a Abs. 2 BauGB gibt der Gemeinde die Option, von ihrer Entscheidung über die Zustimmung die betroffene Öffentlichkeit anzuhören. Die Entscheidungsfrist der Zustimmung von drei Monaten verlängert sich dabei um einen Monat.

Im Zweifelsfall wird zunächst die Ablehnung der Zustimmung empfohlen, damit die Gemeinde sich im Hinblick auf die Planungshoheit über ihre Ziele absichern kann.

Vorgehen:

Die Anträge auf Vorbescheid oder auf Baugenehmigung für die Sitzung des Bauausschusses werden durch die Verwaltung vorbereitet und die entsprechende Sitzungsvorlage erstellt. Auch das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird wie anfangs schon erwähnt wie gewohnt innerhalb der zwei Monatsfrist bei bauplanungsrechtlicher Zulässigkeit erteilt.

Sollte es sich bei dem eingereichten Bauvorhaben um einen Fall handeln, welcher nur mittels des Wohnungsbau-Turbo zulässig ist, wäre der Vorschlag, dass die Sitzungsvorlage sowie der Beschlussvorschlag entsprechend ergänzt wird.

Bei der Erteilung einer Zustimmung kann die Folge sein, dass sich der Entscheidungsspielraum der Gemeinde in künftigen Genehmigungsverfahren verringern kann. Denn in anderen, aber vergleichbaren Fällen wird die Gemeinde infolge der Bindung an den Gleichbehandlungsgrundsatz nicht ohne sachlichen Grund ihre Zustimmung verweigern können. Daher sollte vor der Zustimmung auf objektive Kriterien geachtet werden.

Frau Weber erläutert den vorstehenden schwierigen Sachverhalt, welcher durch das neue Gesetz entstanden ist. Sie bedient sich hier u.a. auch einer Vorlage des Bayerischen Gemeindetages, welche per Beamer vorgestellt wird.

Der Gesetzgeber schafft für die Kommunen Möglichkeiten zur Baugenehmigung welche bisher nicht vorstellbar waren.

So kann die Gemeinde z.B.

- Vorhaben genehmigen, welche die Grundzüge der Planung berühren.
- Bauten im Außenbereich genehmigen, mit einem räumlichen Abstand bis zu 100 m von der bestehenden Bebauung.
- Präzedenzfälle schaffen, welche die Gemeinde bei vergleichbaren Bauanträgen bindet.

Vor diesem Hintergrund fand eine umfangreiche Diskussion im Gremium statt mit dem Ergebnis, dass die aufgetauchten Fragen nur unzureichend beantwortet werden konnten.

Die Konsequenzen im Einzelfall konnten nicht abschließend beantwortet werden. Vor diesem Hintergrund empfahl der Bürgermeister, sich vom Stadtplanungsbüro Sieber beraten zu lassen. Das Büro kennt auf Grund der vielen Bebauungspläne, welche vom Stadtplanungsbüro in Weißensberg erarbeitet wurden, die Situation in der Gemeinde sehr genau.

Aus seiner Sicht wäre es sinnvoll, den neuen Gemeinderat und den neuen Bürgermeister zu schulen und damit sicherzustellen, dass Fehler vermieden und klare Kriterien für eine geordnete Bebauung in diesem sensiblen Bereich verabschiedet werden.

Mit diesem Vorschlag erklärte sich das Gremium einvernehmlich einverstanden.

5. **Kindertagesstätte „St. Markus“;**
Ausbau des Obergeschosses – Erklärung der Gemeinde zur Vorfinanzierung
des Zuschusses der Diözese Augsburg

Sachverhalt:

In der 60. öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 11.02.2026 hat das Gremium einstimmig beschlossen, dem Ausbau des Obergeschosses der Kindertagesstätte „St. Markus“ wie im Sachverhalt dargestellt und in der Entwurfsplanung von Herrn Architekt Auerbach umgesetzt (altersgerechte Gruppe gelb eingezeichnet und Krippe mit Schlafräum orange markiert), zuzustimmen.

Mit E-Mail vom 06.02.2026 teilte Herr Kirchenpfleger Steib dem Bürgermeister folgendes mit:

- Die Fertigstellung des Ausbaus einschließlich der Möblierung soll bis spätestens 31.08.2027 abgeschlossen sein. Herr Architekt Auerbach geht davon aus, dass dieser Termin eingehalten werden kann.
- Die für alle Entscheidungen notwendige Kostenschätzung kann der Architekt erst bis April/Mai 2026 erstellen, da ihm hierzu noch die Aussagen der erst jetzt beauftragten Fachingenieure fehlen.
- Die Diözese wird über den vorgesehenen Baukostenzuschuss erst nach Vorlage dieser Kostenschätzung entscheiden. Grund hierfür ist die Tatsache, dass bei der Diözese das zuständige Gremium nur zweimal im Jahr tagt. Somit könnte es dort zu einer Verzögerung kommen.
- Damit die Durchführung der Baumaßnahme ohne Verzögerung weiterlaufen kann, wäre es nach Ansicht der St.-Simpert-Stiftung von Vorteil, wenn der Gemeinderat der Gemeinde Weißenberg beschließen würde, dass die Kommune die Finanzierung der Maßnahme sicherstellt und ggf. auch den von der Diözese zu erwartender Zuschuss, unabhängig von der noch nicht bekannten Höhe, bevorschusst.

Fazit:

Um den Fortgang des Projekts nicht weiter zu verzögern, sollte der vorgenannte Beschlussvorschlag zügig umgesetzt werden.

Gemeinderat Steuer spricht sich dafür aus. Beim letzten Mal sei das ebenfalls so gemacht worden.

Bürgermeister Kern erklärt auf Nachfrage von Herrn Heiling, was in der Bauzeichnung der Kreis darstelle. Es handle sich um einen zweiten Fluchtweg.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Gemeinde die fortlaufende Finanzierung der Ausbaumaßnahme sicherstellt und ggf. auch den von der Diözese zu erwartender Zuschuss, unabhängig von der noch nicht bekannten Höhe, bevorschusst.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

15

Nein-Stimmen:

0

6. **Sanierung der St. Leonhardskapelle in Wildberg;**
Zuschussanträge für die Sanierungsmaßnahmen durch
- **Katholische Kirchenstiftung „St. Markus“ Weißensberg vom 05.02.2026**
 - **Ortsheimatpfleger Wilhelm G. Locher samt Kirchenverwaltung vom 17.02.2026**

Sachverhalt:

1. Ausgangslage

Nach den beiden oben genannten Zuwendungsanträgen wackelt der hölzerne Glockenturm der Leonhardskapelle und ist nicht mehr standsicher. Verschiedene Holzteile und Bleche müssen saniert, ausgetauscht oder erneuert werden.

Eine genaue Beurteilung, welche Maßnahmen tatsächlich erforderlich sind, kann jedoch erst erfolgen, wenn der Glockenturm abgebaut und in einer Zimmerei näher untersucht worden ist.

Nähere Informationen können dem Aktenvermerk über die Besprechung vom 03.04.2025 entnommen werden.

2. Sanierungskosten:

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 64.000 € und können der Kostenübersicht vom 05.06.2025 sowie der dazugehörenden Aufstellung von Herrn Locher entnommen werden.

3. Finanzierungsplan (vgl. Anlage)

- Gesamtkosten 64.000 €
- Zuschüsse 44.800 €, davon Gemeinde Weißensberg 34.400 €
- Eigenmittel 19.200 €

4. Historie der Kapelle

- Nach Aussage von Frau Auer könnte die Kapelle im Jahre 1484 errichtet worden sein.
- Das älteste Dokument, das die kleine Feldkapelle bezeugt, ist die als Geschichtsquelle so ergiebige Karte des Stadt-Malers Andreas Rauh, der im Jahre 1628 das Territorium der Reichsstadt Lindau kartografierte und hin und wieder wichtige Gebäude portraitierte. Wenig abseits der Reichsstraße, die die Reichsstädte Lindau und Isny verband, zeichnete er oberhalb Wildbergs die St. Leonhardskapelle.
- Im Jahre 1635 wurde die Kapelle neu aufgebaut, da sie wohl schon viele Jahre öd und verwüstet war und somit nur noch als Ruine existierte. Somit dürfte es sich bei der Kapelle um eines der ältesten, wenn nicht das älteste Gebäude der Gemeinde Weißensberg handeln.

5. Haushalt 2026

Im aktuellen Haushalt sind für das Vorhaben keine Haushaltsmittel veranschlagt. Bei einem positiven Beschluss entstehen außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 36.500 €, welche durch Einsparungen bei der Haushaltsstelle 4640.98800, Investitionszuschüsse an Kindergarten, Haushaltsansatz: 800.000 € abgedeckt werden können.

Gemeinderat Steuer spricht sich für die Bezuschussung aus. Es handle sich um ein ortsbildprägendes, historisch wertvolles Gebäude.

Auf Nachfrage von Herrn Heiling, was in den 6.000 € für die Außenanlagen beinhaltet sei. Bürgermeister Kern wird dies in Erfahrung bringen und das Gremium unterrichten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der kath. Pfarrkirchenstiftung „St. Markus“, Weißensberg für die Sanierung der St. Leonhardskapelle in Weißensberg einen Investitionszuschuss von max. 34.400 € zu gewähren.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

15

Nein-Stimmen:

0

7. Neuerlass der Erschließungsbeitragssatzung (EBS)

Sachverhalt:

Die derzeit gültige Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages (Erschließungsbeitragssatzung – EBS) der Gemeinde Weißensberg vom 12.12.1996 (in Kraft seit 11.01.1997) wurde im Rahmen der überörtlichen Rechnungsprüfung im Jahr 2025 überprüft.

Erschließungsbeiträge werden seit dem 01.04.2016 nach den landesrechtlichen Bestimmungen des Art. 5a Abs. 1 bis 8 KAG in Verbindung der jeweiligen EBS erhoben. Die Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Weißensberg vom 11.01.1997 stützt sich jedoch noch auf die Vorgaben des Baugesetzbuches.

Im Bericht der überörtlichen Rechnungsprüfung wurde aufgrund der Rechtssicherheit empfohlen, die Satzung an das aktuelle Satzungsmuster des Bayerischen Gemeindetags anzupassen oder neu zu erlassen. Die Muster-EBS des Bayerischen Gemeindetags entspricht dem aktuellen Stand von Gesetz und Rechtsprechung.

Die Verwaltung hält einen Neuerlass der Erschließungsbeitragssatzung für sinnvoll.

In der Mustersatzung vom Bayerischen Gemeindetag (Stand 2024) enthält § 6 *Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes* noch mögliche Regelungsalternative. Die Verwaltung hat hierzu jeweils eine Vorauswahl getroffen. Im Entwurf der Erschließungsbeitragssatzungen wurden die weiteren Alternativen der Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetags zur Kenntnis für das Gremium aufgeführt.

Zu der Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages (Erschließungsbeitragssatzung – EBS) vom 12.12.1996 liegen die wesentliche Änderung in dem redaktionellen Teil der Satzung, sowie die Änderung der

Rechtsgrundlage zur Erhebung des Erschließungsbeitrages. Am Erhebungsmaßstab haben sich keine Änderungen ergeben.

Mit dem in Kraft treten der neuen Erschließungsbeitragssatzung wird die derzeit geltende Erschließungsbeitragssatzung außer Kraft gesetzt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Weißensberg beschließt den Neuerlass der „Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS)“ der Gemeinde Weißensberg in der vorliegenden Fassung (Stand 12.03.2026).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

15

Nein-Stimmen:

0

8. Erlass einer Kostenerstattungssatzung der Gemeinde Weißensberg

Sachverhalt:

Im Rahmen der überörtlichen Rechnungsprüfung im Jahr 2025 wurde festgestellt, dass die Gemeinde Weißensberg keine Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen hat.

Nach § 1 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) sind die festgesetzten Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft grundsätzlich durch die Gemeinde als Vorhabenträgerin (§ 135 a Abs. 1 BauGB) durchzuführen.

Die Gemeinde hat zur Deckung ihres Aufwands für Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft einschließlich der Bereitstellung hierfür erforderliche Flächen einen Kostenerstattungsbetrag zu erheben (§ 135 a Abs. 3 Satz 2 BauGB). Diese Vorschrift begründet eine Pflicht zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen. Die Verteilungsmaßstäbe ergeben sich aus § 135 b BauGB.

Die Satzung trifft dabei Regelungen zur Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen, den Umfang der Kostenerstattung, die Art der Kostenermittlung, die Verteilung der Kosten einschließlich einer Pauschalierung und einer möglichen Vorauszahlung.

Eine Ablösung des Erstattungsbetrages ist (wie beim Erschließungsbeitrag) ebenfalls möglich. Ein Kostenerstattungsbetrag kann allerdings nur dann entstehen, wenn der Bebauungsplan die einzelnen Ausgleichsmaßnahmen den Eingriffsgrundstücken in seinem Geltungsbereich zuordnet.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und zur verursachungsgerechten Finanzierung bzw. Verteilung der Kosten für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen auf die Eigentümer sollte die Gemeinde eine Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen erlassen. Die

Kostenerstattungsbeträge können dann durch Bescheid oder Ablösevereinbarungen geltend gemacht werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Weißensberg beschließt den Erlass der „Satzung der Gemeinde Weißensberg zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a – 135c Baugesetzbuch – Kostenerstattungssatzung“ in der vorliegenden Fassung (Stand 03.03.2026).

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	12
	Nein-Stimmen:	3

9. **Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde – Kostensatzung -**

Sachverhalt:

Die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich (Gebühren und Auslagen z. B. beglaubigte Kopien) ist durch die Satzung geregelt. Die derzeit gültige Kostensatzung der Gemeinde Weißensberg stammt aus dem Jahr 2010 und nimmt Bezug auf das Kommunale Kostenverzeichnis (KommKVz), als Anlage zu der Satzung (§ 2 Kostensatzung der Gemeinde Weißensberg).

Das der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde – Kostensatzung – zugrundeliegende Kommunale Kostenverzeichnis (KommKVz) wurde zwischenzeitlich mehrfach geändert. Daher bedarf die gemeindliche Kostensatzung eine Neufassung.

Von der überörtlichen Rechnungsprüfung 2025 wurde empfohlen, kein explizites Kostenverzeichnis als Anlage der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde – Kostensatzung – beizufügen, sondern auf das KommKVz in der jeweils geltenden Fassung zu verweisen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Weißensberg beschließt die „Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde – Kostensatzung –“ in der vorliegenden Fassung (Stand 12.03.2026).

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	15
	Nein-Stimmen:	0

10. **Bekanntgaben:**

keine

11. **Anfragen:**

11.1 Gemeinderat Göhl erkundigt sich, ob eine Dienstbarkeit für das Kanalrecht in Altrehling zu Gunsten der Gemeinde eingetragen wird. Der Bürgermeister bejaht dies, sofern das notwendig wäre.

11.2 **Festhalle Behindertenparkplatz**

Gemeinderat Kaeß erkundigt sich, ob die Kosten für die normgerechte Herstellung des Behindertenparkplatzes direkt neben dem Aufgang zur Kirche vom Ingenieurbüro übernommen wird, nachdem durch einen Fehler des Büros dieser nicht fachgerecht angelegt worden ist. Bürgermeister Kern bejaht diese Frage.

Fragen aus der Bürgerschaft:

keine



Hans Kern
Erster Bürgermeister



Christa Albrecht
Schriftführerin